

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 29. Juli 1950

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
17.7. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipsschlackenzement im Bauwesen).. 703	
18.7. 50	Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 703	703
19.7. 50	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 704	704
21.7.50	Preisverordnung Nr. 74 — Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser..... 706	706
15.7.50	Bekanntmachung über die Regelung der Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1949/50 706	706
	Berichtigung zum früheren Preisverordnungsblatt 706	706

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipsschlackenzement im Bauwesen)

Vom 17. Juli 1950

Gemäß § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zu § 7 Abs. 10 Ziffer 3 im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und für Industrie folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Gipsschlackenzement 225 und Gipsschlackenzement 325 sind hydraulische Bindemittel, die der Gütevorschrift TGL 255 360.01 entsprechen.

(2) Die Herstellung der Gipsschlackenzemente 225 und 325 ist laufend gemäß den Zementnormen (DIN 1164), und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung, Staatliches Baustoffprüfamt Weimar, zu überwachen. Über imgenügende Befunde sind die Ministerien für Aufbau und für Industrie unverzüglich vom Baustoffprüfamt Weimar zu unterrichten.

(3) Die Verpackung muß die Bezeichnung „Gipsschlackenzement 225“ oder „Gipsschlackenzement 325“, die Angabe des Bruttogewichtes, den Namen des herstellenden Werkes und die Angaben „Gipsschlackenzement darf nicht mit anderen Bindemitteln vermischt werden“, „normüberwacht“, tragen.

§ 2

(1) Gipsschlackenzement 225 und 325 sind allgemein zugelassen zur Herstellung von Beton für Bauwerke aus Beton und Stahlbeton.

(2) Gipsschlackenzement darf niemals mit anderen Bindemitteln vermischt werden.

§ 3

Für die Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton unter Verwendung von Gipsschlack-

enzement gelten die Normen DIN 1045 und 1046 sowie die Regeln für die Erstellung von Stahlbetonbauten mit der Maßgabe, daß „Gipsschlackenzement 225“ in gleichem Umfang und unter den Bedingungen wie Zement 225 und „Gipsschlackenzement 325“ wie Zement 325 der Zementnormen (DIN 1164) verwendet und demnach voll auf den Bindemittelanteil angerechnet werden dürfen.

Berlin, den 17. Juli 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 18. Juli 1950

Das Ministerium für Handel und Versorgung ordnet im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung an:

§ 1

Zur Vereinfachung des Bezuges von Waren, die bei der Durchführung der Erfassung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zurück- oder gegengeliefert werden (z. B. Pflanzenöl bei der Ablieferung, von Faserlein- und Hanfsämen oder Zucker bei der Obstabliefereung), werden Gutscheine mit aufgedruckten Werten (Wertmarken) ausgegeben.

§ 2

(1) Die Wertmarken werden vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik - Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse - den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) übergeben. Diese geben über ihre